

Beispiele unzulässiger Tätigkeiten

3. **Arbeiten, bei denen Schülerinnen und Schüler schädlichen Einwirkungen von Lärm oder Vibrationen ausgesetzt sind**
 - z. B. Umgang mit Motorkettensägen, Stampfern oder Rüttlern
4. **Arbeiten, bei denen Schülerinnen und Schüler schädlichen Einwirkungen von Gefahrstoffen ausgesetzt sind**
 - Umgang mit Asbest oder asbesthaltigen Gefahrstoffen bei Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten,
 - Umgang mit Pflanzenschutzmitteln, Unkrautvernichtungsmitteln, Dünger,
 - Betanken von Fahrzeugen,
 - Exposition gegenüber organischen Stäuben und Pflanzen (wie z. B. giftigen Pflanzen).
5. **Arbeiten, die eine Gefährdung des Muskel-Skelett-Systems oder des Bewegungsapparates darstellen**
 - Arbeiten, bei denen Heben, Tragen, Ziehen, Schieben und Abstützen von Lasten erforderlich sind,
 - regelmäßig sind nicht mehr als 7,5 kg oder gelegentlich nicht mehr als 10 kg von Hand zu bewegen (in Anlehnung an die Kinderarbeitsschutzverordnung).
6. **Akkordarbeit**
7. **Tätigkeiten bei Ausschachtungsarbeiten in Gräben, Schächten, Tunneln u. ä., sofern Normen (DIN) für eine sichere Bauausführung vorgeschrieben sind**
8. **Einzelarbeitsplätze sind unzulässig, da die Betreuung fehlt und Hilfe im Notfall nicht garantiert ist.**

Weitere Informationen

Weitere Fragen beantworten Ihnen gerne die Mitarbeiter/-innen des **Landesamtes für Arbeitsschutz**:

Sitz und Zentralbereich

PF 90 02 36, 14438 Potsdam
Horstweg 57, 14478 Potsdam
Telefon: (03 31) 86 83 - 0
E-Mail: las.office@las.brandenburg.de

Regionalbereich West

Fehrbelliner Str. 4a, 16816 Neuruppin
Telefon: (0 33 91) 4 04 49 - 0
E-Mail: office@las-n.brandenburg.de
Regionalbereich West, Dienstort Potsdam
Max-Eyth-Allee 22, 14469 Potsdam
Telefon: (03 31) 2 88 91 - 0

Regionalbereich Süd

Thiemstr. 105a, 03050 Cottbus
Telefon: (03 55) 49 93 - 0
E-Mail: office@las-c.brandenburg.de

Regionalbereich Ost

Im Behördenzentrum Eberswalde, Haus 9
Tramper Chaussee 4, 16225 Eberswalde
Telefon: (0 33 34) 3 85 23 - 0
E-Mail: office@las-e.brandenburg.de
Regionalbereich Ost, Dienstort Frankfurt (Oder)
Robert-Havemann-Str. 4, 15236 Frankfurt (Oder)
Telefon: (03 35) 28 47 46 - 0

Wenden Sie sich auch an die **Unfallkasse Brandenburg**, Abteilung Prävention:

Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (O.)
PF 11 13, 15201 Frankfurt (Oder)
Tel.: (03 35) 52 16 - 0
Fax: (03 35) 54 73 - 111

Impressum:

Landesamt für Arbeitsschutz
Horstweg 57, 14478 Potsdam

Stand: August 2009



Branchenspezifische Regelungen zur Durchführung des Schülerbetriebspraktikums

in Gärtnereien,
im Obstanbau,
in Forstämtern
und in Förstereien

Ergänzung zum Leitfaden

Allgemeine Regelungen

Grundlegende Forderungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) für Schülerinnen und Schüler im Betriebspraktikum sind dem Leitfaden zu den „Allgemeinen Regelungen zur Durchführung des Praxislernens“ zu entnehmen. Er ist im Internet zu finden unter <http://bb.osha.de/de/gfx/publications/merkblaetter.php>.

Wichtige allgemeine Regelungen sind:

1. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht mit gefährlichen Arbeiten beschäftigt werden.

Schülerinnen und Schüler können Gesundheits- und Unfallgefahren wegen mangelnder Erfahrungen und fehlendem Sicherheitsbewusstsein in der Praxis nicht einschätzen.

2. Der Betrieb legt die für Schülerinnen und Schüler erlaubten Tätigkeiten und Arbeitsorte fest.

Anhand konkreter Arbeitsbedingungen im Unternehmen wird im Einzelfall festgelegt, welche Tätigkeiten in welchem Umfang von den Schülerinnen und Schülern durchgeführt werden können. Dabei sind nicht nur mögliche Gefährdungen durch die Tätigkeit, sondern auch Vorkenntnisse der Praktikantinnen und Praktikanten zu berücksichtigen (Gefährdungsbeurteilung nach § 28a JArbSchG). Zu unterbinden ist auf jeden Fall ein unzulässiges Mitfahren der Schülerinnen und Schüler auf technischen Geräten (z. B. Steinsammler, Anbaulader, Fahrkabineinstiege).

3. Arbeiten, für die nach geltenden Unfallverhütungsvorschriften persönliche Schutzausrüstungen (PSA) erforderlich sind, dürfen von Schülerinnen und Schülern nur ausgeführt werden, wenn der Praktikumsbetrieb die PSA

Weitere Regelungen

zur Verfügung stellt und diese von den Schülerinnen und Schülern bestimmungsgemäß getragen werden.

Je nach Art der Gefährdungen können erforderlich sein:

- Schutzkleidung, Schutzhandschuhe,
 - Schutzschuhe/Schutzstiefel,
 - ggf. Schutzbrille/Gehörschutz,
 - ggf. Knieschutz und Kopfschutz.
4. **Besteht die Gefahr von Zeckenbissen, sollten zur Vermeidung lange, dichten Kleidung getragen und Hautschutzcremes oder Hautschutzsprays verwendet werden.**
5. **Schülerinnen und Schüler sind vor Beginn des Praktikums und bei jedem Beschäftigungswechsel tätigkeitsbezogen durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber zu unterweisen.**

Eine Unterweisung informiert über Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über Einrichtungen und Maßnahmen zu deren Abwendung. Zeitpunkt und Inhalt der Unterweisung sollten dokumentiert und von den Schülerinnen und Schülern gegengezeichnet werden.

6. Vom Betrieb wird eine Betreuerin bzw. ein Betreuer festgelegt, die/der den Schülerinnen und Schülern gegenüber weisungsberechtigt ist.

Als Betreuer/-in kommen nur Fachkräfte, keine Auszubildenden in Frage. Die Schülerinnen und Schüler dürfen auf keinen Fall an Stelle einer Fachkraft eingesetzt werden.

Beispiele unzulässiger Tätigkeiten

Einzuhalten ist in jedem Fall § 22 JArbSchG.

1. Arbeiten mit Arbeitsmaschinen und Geräten oder Bedienen von technischen Anlagen, für die eine besondere Ausbildung und ein Mindestalter nach den Unfallverhütungsvorschriften vorgeschrieben sind:

- z. B. Bedienen oder Führen von Flurförderzeugen, Kranen und Fahrzeugen,
- Arbeiten mit jeder Art von Motorkettensägen, Freischneidern, elektrischen Heckenscheren, Holzspaltern,
- Bedienen von Zerkleinerungsmaschinen,
- Arbeiten mit Hochdruckreinigern,
- Arbeiten, die langjährige Erfahrungen oder das Sicherheitsbewusstsein Erwachsener erfordern (z. B. Bäume fällen, Abspermaßnahmen festlegen),
- Bedienen von Sonnensegeln, Belüftungsanlagen.

2. Arbeiten, bei denen witterungsbedingte Gefährdungen der Gesundheit auftreten

- Schülerinnen und Schüler dürfen mit überwiegend im Freien liegenden Tätigkeiten nur beschäftigt werden, wenn ihnen geeignete PSA zur Verfügung gestellt wird oder die Arbeitsplätze gegen Witterungseinflüsse geschützt sind.